

**Preisgelder für die Teilnahme als Kandidat an einer Fernsehshow  
als sonstige Einkünfte zu versteuern**

In einer Fernsehshow gewonnenes Preisgeld ist einkommensteuerpflichtig, dies entschied der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Urteil.

In dem hier zu entscheidenden Fall begründete das Gericht seine Entscheidung wie folgt:

Das Preisgeld hatte die Teilnehmerin erhalten, weil es ihr entsprechend den Vorgaben der Show gelungen war, während der Show ihre gesamte Familie und ihre Freunde dahingehend zu täuschen, dass der - vom Sender bestimmte - Mann an ihrer Seite "die Liebe ihres Lebens" sei und sie diesen trotz aller vom Veranstalter eingebauten "Widrigkeiten" während der Sendung heiraten wolle.

Ein solches Preisgeld ist nach Auffassung der Richter nicht mit Gewinnen aus Rennwetten vergleichbar; diese sind - nach gefestigter Rechtsprechung des BFH - nicht der Einkommensteuer unterworfen, wenn sie außerhalb eines gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebs anfallen, weil weder Spieltätigkeit noch Spieleinsatz Leistungen sind, die durch den Spielgewinn vergütet werden.

Im Gegensatz dazu hat die Klägerin mit ihrer Teilnahme an der Fernsehshow eine vertraglich vereinbarte Leistung gegenüber dem Fernsehsender erbracht und dafür mit dem Preisgeld ein Entgelt erhalten. Shows der hier streitigen Art stellen nämlich Unterhaltungssendungen dar, die ausschließlich von der Mitwirkung von Kandidaten "leben" und nur deshalb den Veranstalter veranlassen, ihnen für ihre Teilnahme eine Chance auf ein Preisgeld einzuräumen.

Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

**gez. Barz**

Barz, Rechtsanwalt